

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 217/11 B

L 9 U 177/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 22 U 320/04 (SG Hannover)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2011 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink - Vorsitzender - sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Juni 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozess-
kostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts E , B , zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den von ihm behaupteten Zulassungsgrund des Vorliegens von Verfahrensmängeln, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, nicht ausreichend bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 = NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540). Der Senat beschränkt sich lediglich auf folgende Hinweise: Der Kläger hat zwar zwei Beweisanträge benannt, die er offensichtlich auch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat. Der Kläger kritisiert jedoch jeweils lediglich den Umfang und die inhaltliche Begründung des LSG, mit der dieses sich mit den Beweisanträgen auseinandergesetzt hat ohne aufzuzeigen, wieso das LSG sich gerade aufgrund dieser Beweisanträge gedrängt hätte fühlen müssen, die geforderten Beweise zu erheben. Der Kläger hat es deshalb versäumt darzulegen, inwiefern sich das LSG gerade von seiner Rechtsansicht her hätte gedrängt fühlen müssen, den gestellten Beweisanträgen nachzugehen. Für die Zulassung erheblich ist ein Beweisantrag nur, wenn er sich auf Tatsachen bezieht, die nach materiell-rechtlicher Ansicht des LSG entscheidungs- und beweiserheblich sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34).
- 2 Soweit der Kläger - nachvollziehbar - die überlange Verfahrensdauer gemäß Art 6 Europäische Menschenrechtskonvention rügt, ist damit kein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bezeichnet.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war wegen mangelnder Erfolgsaussicht abzulehnen (§ 73a SGG iVm §§ 114 ff ZPO).
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

